

Der Oberbürgermeister

Landeshauptstadt Erfurt . Der Oberbürgermeister . 99111 Erfurt

Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
im Erfurter Stadtrat
Herrn Dr. Thumfahrt
Fischmarkt 1
99084 Erfurt

Anfrage nach § 9 Abs. 2 GeschO - DS 1823/15 - Lademöglichkeiten für Elektroautos und Elektromobile, besonders in der Begegnungszone

Journal-Nr.:

Sehr geehrter Herr Dr. Thumfahrt,
Ihre Anfrage beantworte ich wie folgt:

Erfurt,

Der Ansatz, mit einem Elektromobilitätsgesetz (EmoG) den rechtlichen Rahmen zur Bevorrechtigung von elektrisch angetriebenen Kfz zu schaffen, wird grundsätzlich begrüßt. In der Ausführung wird zwar den Kommunen ein Handlungsspielraum eingeräumt, andererseits wird dafür weder eine Kostenübernahme, noch eine verbindliche Regelung erreicht.

Grundlegende Änderungen des Straßenverkehrsgesetzes, dass die Privilegierung der elektrisch angetriebenen Fahrzeuge ermöglichen würde, stehen noch aus. Die kritischen Stellungnahmen des Städtetages wurden bei der Gesetzeserstellung nicht berücksichtigt. Insofern ist darauf zu verweisen, dass es nach derzeitiger Rechtslage keine kommunale Aufgabe sein kann Ladeinfrastruktur zu errichten oder zu betreiben. Richtig ist, dass es Aufgabe der Stadt ist, die planerischen Rahmenbedingungen vorzugeben.

1. Wie soll das neue EmoG in Erfurt berücksichtigt und umgesetzt werden? Welche konkreten Maßnahmen will die Stadtverwaltung umsetzen?

Es gibt gegenwärtig keine konkrete Planung um die Möglichkeiten, die das EmoG bietet, in Erfurt umzusetzen. Die Mitnutzung von Busspuren o. ä. muss schon aus signaltechnischen Gründen abgelehnt werden, da die Fahrzeuge keine Anforderungen an die Ampelanlagen senden können. Die Reservierung von Parkplätzen zum Zwecke des Ladens wurde am Domplatz realisiert. Darüber hinaus setzt die Reservierung von Flächen voraus, dass eine entsprechende Ladeinfrastruktur geschaffen wird, d. h. es fehlt zur Zeit an entsprechenden Betreibern solcher Stationen. Erst in Bezug auf einen konkreten Antrag hin, kann geprüft werden ob dem Parkbedarf entsprochen wird.

Seite 1 von 2

Sie erreichen uns:
E-Mail: oberbuergemeister@erfurt.de
Internet: www.erfurt.de

Rathaus
Fischmarkt 1
99084 Erfurt

Stadtbahn 3, 4, 6
Haltestelle:
Fischmarkt

Bereits vor Einführung des EmoG hat die Verwaltung die Fachhochschule gebeten, im Rahmen einer studentischen Arbeit, die Situation in Erfurt im Blick auf den Bedarf an Ladeinfrastruktur zu ermitteln. Soweit der Abschlussbericht vorliegt wird der Stadtrat darüber informiert.

- 2. Ist es denkbar, einzelne Parkplätze jetzt schon umzuwidmen, um einen Anreiz einerseits, und Kapazitäten andererseits für die Elektromobilität zu schaffen? Ist es dabei denkbar, private Partner einzubinden, und so bspw. an privaten Ladesäulen vorhandenen, öffentlichen Parkraum umzuwidmen?*

Grundsätzlich geht die Verwaltung immer davon aus, dass die Ladesäulen privat betrieben werden. In diesem Zusammenhang sind Fragen der Sondernutzung von Flächen zu erörtern. Soweit Einnahmen z. B. für Parkgebühren "verloren" gehen, muss dies abgewogen werden. Eine Einziehung oder Teileinziehung wird als ein sehr aufwändiger Weg angesehen. Unabhängig davon bestehen aktuell noch weitergehende rechtliche Fragen. Wie kann abgesichert werden, dass das Fahrzeug, das den Parkplatz nutzt, auch tatsächlich lädt? Wie kann abgesichert werden, dass die Ladestation multiple Anschlüsse bietet und nicht nur ein System voraussetzt. Allein diese Diskussion zeigt, dass viele Fragen durch das EmoG nicht beantwortet werden.

- 3. Falls ja, wäre dann die konkrete Umwidmung des Parkplatzes vor dem "Optik Studio ANTON" (Anger 78/79, Erfurt) möglich?*

Zunächst ist der Bereich Anger 78/79 heute Bestandteil eines verkehrsberuhigten Bereiches, d. h. ein Parken ist nicht gestattet. Daran schließen sich derzeit zwei Stellflächen für Menschen mit Behindertenparkausweis an, deren Bedarf nicht in Frage gestellt werden kann. Grundsätzlich wäre also zunächst unter verkehrsplanerischen,verkehrsorganisatorischen und auch stadtgestalterischen Gründen zu prüfen, ob hier ein Stellplatz geschaffen werden kann. Dies setzt weiter voraus, dass in einer entsprechenden Konzeption für diesen Bereich der Betrieb einer Ladesäule (die nicht systemgebunden sein darf) vorgesehen ist. Dann muss die Ladesäule so eingerichtet werden, dass durch Ladekabel nicht die Gehbahn gekreuzt wird (wie es derzeitig der Fall wäre).

An dieser Stelle möchte ich auf den Aspekt der Begegnungszone im Zusammenhang mit der Ladeinfrastruktur eingehen:

Innerhalb der Begegnungszone soll es keine öffentlichen Parkmöglichkeiten geben, unabhängig vom Antrieb. Insofern macht es keinen Sinn im öffentlichen Straßenraum Ladeinfrastruktur nur für den Bewohner zu schaffen, da damit die Besitzer eines solchen Fahrzeuges bevorteilt werden. Dies mag in einigen Jahren anders sein, wenn Elektromobilität stärker verbreitet ist. Aber auch dann nur als Ladeinfrastruktur für Bewohner.

Mit freundlichen Grüßen

A. Bausewein